

4958/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "die Anfragebeantwortung 3905/AB vom 25.5.1998 hinsichtlich der Vorwürfe, die der Buchautor Wolfgang Purtscheller gegen den ehemaligen Bundesminister für Inneres, Caspar Einem, u.a. erhoben hat", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragte beim Landesgericht für Strafsachen Wien die gerichtliche Einvernahme eines Zeugen.

Zu 2:

Auch auf Grund dieser Zeugenaussage war es nicht möglich, einer bestimmten Person die Begehung einer strafbaren Handlung zur Last zu legen.

Zu 3:

Zu dieser Frage möchte ich allgemein - wie schon früher bei vergleichbaren Anfragen - darauf hinweisen, dass sich das Interpellationsrecht der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nur auf Aufgaben der Vollziehung bezieht. Es handelt sich um ein Kontrollinstrument der gesetzgebenden Körperschaft gegenüber der Bundesregierung, dessen Gegenstand nur sein kann, worauf dem Adressaten der Interpellation grundsätzlich eine Einflussmöglichkeit offensteht. Die Interpellation findet also ihre Grenze in der Ingerenz des Befragten (Morscher, Die parlamentarische Interpellation [1973] 342, 407 ff. und 429ff.). Eine Ingerenz des Bundesministers für

Justiz ist bei der Frage, ob durch bestimmte Personen Privatanklagen eingebracht wurden, nicht gegeben. Gegen die Bekanntgabe eines von einer Person möglicherweise angestrengten Verfahrens wegen strafbarer Handlungen, die nur auf Verlangen des Verletzten und nicht durch den öffentlichen Ankläger verfolgt werden können, sprechen im Übrigen auch Erwägungen des Datenschutzes.